

IV ZB 439/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Elisabeth A [REDACTED] geb. K [REDACTED],
B [REDACTED], J [REDACTED] Str. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin 31,
P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das in schriftlichen Verfahren ergangene Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin, den Parteien an Verkündung Statt zugestellt am 19. März 1965, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben nach ihrem im Alter von 86 Jahren am 23. Juni 1963 verstorbenen Ehemann geltend. Der Ehemann der Klägerin ist an Herz- und Kreislaufrschwäche verstorben. Durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in den Jahren von 1933 bis 1945 hatte er Schaden an Körper und Gesundheit erlitten. Das Berufungsgerecht sah sich zu einer Feststellung außerstande, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin wenigstens miturechlich mit Wahrscheinlichkeit auf die Folgen der Verfolgung zurückzuführen sei. Die Revision hat das Berufungsgerecht nicht zugelassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 BEG seiner Ansicht nach vorliegt.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgerecht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Die Feststellung des Beru-

fungengerichts, daß die Mitursächlichkeit der Verfolgung für den Tod des Ehemannes der Klägerin nicht wahrscheinlich sei, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Das Berufungengericht konnte zu dieser Feststellung auch ohne Befragung eines medizinischen Sachverständigen gelangen. Zwar kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß der Ehemann der Klägerin ohne die Verfolgung später verstorben wäre. Wahrscheinlich ist dies bei dem Alter des Verstorbenen jedoch nicht. Allgemeine Erfahrungssätze hat das Berufungengericht bei seiner Feststellung nicht verletzt.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden

